



Die A1-Bescheinigung

Bei Geschäftsreisen ins EU- bzw. EFTA-Ausland (Island, Liechtenstein, Norwegen) und in die Schweiz muss nun eine sogenannte „A1-Bescheinigung“ mitgeführt werden.

Das Entsendeformular A1 bescheinigt, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist. So soll vermieden werden, dass bei einer Entsendung Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Staaten fällig werden. Das Dokument ist wichtig für entsendete Arbeitnehmer und Selbständige, die nur eine kurze Zeit im EU-Ausland arbeiten.

Selbst bei kurzen Dienstreisen ins Ausland, z.B. für eine Fortbildungsveranstaltung oder einen Workshop, für die Teilnahme an einem Seminar oder einer Konferenz muss die A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Das bedeutet: jeder beruflich bedingte Grenzübertritt macht die A1- Bescheinigung nötig.

1. Form der Antragsstellung

Angestellte Ärzte:

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Arbeitgeber die A1-Bescheinigung über ein elektronisches Verfahren für ihre reisenden Angestellten bei der zuständigen Stelle beantragen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften vorliegen. Die elektronisch übermittelte A1-Bescheinigung ist dann auszudrucken und mitzuführen.

Selbständige Ärzte

Selbständige beantragen die A1-Bescheinigung weiterhin schriftlich.

2. Wo wird der Antrag gestellt?

a) Fall 1: Angestellter Arzt, gesetzlich versichert

Für gesetzlich krankenversicherte Ärzte, die sich in einem Angestelltenverhältnis befinden, ist der Antrag für eine A1-Bescheinigung vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse zu stellen. Dies gilt auch bei einer freiwilligen Versicherung sowie einer Familienversicherung.

b) Fall 2: Angestellter Arzt, privat versichert und bei der DRV rentenversichert

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ist zuständig, wenn der angestellte Arzt privat versichert ist und in die DRV einzahlt.

c) Fall 3: Angestellter Arzt, privat krankenversichert und Mitglied bei einem Versorgungswerk

Ärzte, die sich in einem Angestelltenverhältnis befinden, privat krankenversichert und Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, richten den elektronischen Antrag über ihren Arbeitgeber an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), Luisenstr. 17, 10177 Berlin.

d) Fall 4: Selbständige Ärzte

Selbständige Ärzte richten ihren Antrag wie bisher auf dem Postweg an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV), Luisenstr. 17, 10177 Berlin.

3. Was kann passieren, wenn keine A1-Bescheinigung mitgeführt wird?

Wer die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im EU-/EFTA-Ausland nicht mit sich führt, dem können Bußgelder drohen. Zudem können die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden. Auch der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen kann verweigert werden.